

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 245-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.19

Eingereicht am: 23.12.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 444/2017 vom 10. Mai 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Besteuerung nach Aufwand richtig anwenden

Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass jede nach Aufwand besteuerte Person nach Abschluss des Jahres die dafür vorgesehene Steuererklärung einreicht und alle Angaben aufgrund des tatsächlich erfolgten Aufwands und der tatsächlich erfolgten Einkünfte deklariert. Die Veranlagung hat auf dieser Basis zu erfolgen.

Begründung:

Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 14 Abs. 3 DBG) ist festgehalten: «Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den in der Bemessungsperiode **entstandenen** Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet.» Gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung muss bei der Besteuerung nach Aufwand (Pauschalsteuer) die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode in einer Steuererklärung die Gesamtheit der angefallenen Kosten deklarieren. Zu Kontrollzwecken müssen darin auch Angaben zu effektiven Ausgaben und Einkünften gemacht werden. Dies geht aus dem geltenden Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, aus mündlichen Auskünften der ESTV sowie aus dem Formular für die Steuererklärung selbst hervor.

Die bernische Steuerverwaltung hat 2014 erklärt, dass sie sich bei der Erhebung der Steuer auf den voraussichtlichen Lebensaufwand stütze und eine definitive Steuererklärung am Ende des

Jahres nicht zwingend einfordere. Ein Teil der Pauschalbesteuerten reicht die Steuererklärung dennoch von sich aus ein, unter anderem für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bei andern entfällt das. Das ist nicht korrekt und kann aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten zu Mindereinnahmen führen. Es ist auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den andern Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung jährlich ordentlich einreichen müssen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Steuerverwaltung in sämtlichen Fällen eine Steuererklärung verlangt, diese kontrolliert und die Personen auf dieser Grundlage besteuert.

Antwort des Regierungsrates

Hintergrund des Vorstosses ist eine Medienberichterstattung vom Herbst 2014, die zu Verunsicherung geführt hat. Die Finanzdirektion hatte in der Folge eine Medienmitteilung publiziert und verschiedene Punkte klargestellt.¹

Einleitend wurde festgehalten, dass die Steuerverwaltung eine allgemein gehaltene Anfrage der Sonntagspresse in allgemeiner Form beantwortet hatte. Es wurde mitgeteilt, „dass bei der Besteuerung nach dem Aufwand der massgebliche Lebensaufwand im Voraus ermittelt werde. Das sei in der Regel unproblematisch, da der Lebensaufwand meistens keinen grossen Veränderungen unterworfen ist und deshalb im Voraus abgeschätzt werden kann.“ Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, wurden gleichzeitig verschiedene Punkte präzisiert. Insbesondere wurde festgehalten:

1. Der Lebensaufwand von pauschalbesteuerten Personen wird im Voraus geschätzt und bleibt typischerweise mehr oder weniger unverändert. Veränderungen müssen jedoch gemeldet werden oder werden von der Steuerverwaltung bei Kontrollen festgestellt. Relevante Veränderungen werden bei der Bemessung des steuerbaren Lebensaufwandes berücksichtigt.
2. Auch Personen, die nach Aufwand besteuert werden, reichen jedes Jahr im Nachhinein eine Steuererklärung ein. Die Steuererklärung enthält u.a. die für die sogenannte Kontrollrechnung relevanten Angaben. Bei dieser Gelegenheit sind auch allfällige Veränderungen im Lebensaufwand bekannt zu geben.

Diese Ausführungen sind weiterhin zutreffend.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, sicherzustellen, „dass jede nach Aufwand besteuerte Person nach Abschluss des Jahres die dafür vorgesehene Steuererklärung einreicht und alle Angaben aufgrund des tatsächlich erfolgten Aufwands und der tatsächlich erfolgten Einkünfte deklariert. Die Veranlagung hat auf dieser Basis zu erfolgen.“

Nach dem Gesagten entspricht dies bereits der geübten Praxis der Steuerverwaltung. Die Motion kann folgedessen angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Siehe Medienmitteilung vom 27. Oktober 2014: www.be.ch/medienmitteilungen